

Verschleiß darf nicht zum Armutsrisiko werden

Reform der Erwerbsminderungsrente überfällig

Die rentenpolitischen Entscheidungen der Bundesregierung der vergangenen Jahre lassen die künftigen Rentenansprüche der Erwerbstätigen von heute sinken. Der so genannte Modell-Eckrentner bekam im Jahr 2006 eine Rente von knapp 1.070 Euro netto vor Steuern ausbezahlt – hätte das Rentenniveau von 2020 gegolten, wären es lediglich 940 Euro gewesen.

Das gilt aber nur für Erwerbstätige, die ein Leben lang in die Rentenkasse einzahlen konnten. Vielen Menschen droht der soziale Abstieg, weil sie schon lange vor Erreichen des regulären Rentenalters aus dem Arbeitsleben ausscheiden müssen – entweder durch Arbeitslosigkeit oder aufgrund gesundheitlicher Probleme. Mehr als jeder dritte Bauarbeiter, der im Jahr 2006 in Rente ging, bekam nur eine Erwerbsminderungsrente. Im Vergleich zum Durchschnitt der übrigen Berufe waren Menschen, die vor ihrer Rente in Bauberufen gearbeitet haben, damit knapp doppelt so häufig Erwerbsminderungsrentner.

Nun ist die Erwerbsminderungsrente nicht eben üppig. Im Jahr 2006 betrug die durchschnittlich bewilligte Erwerbsminderungsrente 675 Euro netto vor Steuern im Monat für eine Vollrente. Der Zahlbetrag liegt mehr als 100 Euro unter der Armutsrisikogrenze für Alleinstehende. Diese wird im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung mit netto 781 Euro beziffert.

Dazu kommt noch: Viele Menschen mit massiven gesundheitlichen Problemen haben gar keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Die Zugangsvoraussetzungen dafür sind in den letzten Jahren immer weiter verschärft worden. Zum einen ist die gesetzliche Absicherung gegen Berufsunfähigkeit für nach 1960 Geborene abgeschafft worden. Zum anderen wurden die medizinischen Kriterien für den Erhalt einer gesundheitsbedingten Rente verschärft. Krankheiten des Skeletts der Muskeln und des Bindegewebes sind in den Bauberufen besonders verbreitet. Aber es wurden im Jahr 2006 im Vergleich zu zehn Jahren vorher 70 Prozent weniger Renten für gesundheitlich beeinträchtigte männliche Erwerbstätige aufgrund dieser Krankheiten bewilligt.

Künftig werden es immer mehr Menschen sein, die vor Eintritt in die Altersrente auf relativ niedrige Arbeitseinkommen aus einfachen Tätigkeiten angewiesen oder arbeitslos sein werden. Der Altersübergangsforscher Matthias Knuth sieht viele dieser Arbeitnehmer in einer ausgewogenen Situation gefangen: Für die Rente zu jung, für die Erwerbsminderungsrente zu gesund und für den Arbeitsmarkt nicht gesund genug.

Körperlicher Verschleiß darf aber nicht auch noch zum sozialen Abstieg führen. Deshalb muss die Erwerbsminderungsrente reformiert werden. Erforderlich ist ein erleichteter Zugang zur Erwerbsminderungsrente für ältere Arbeitnehmer, die vielfältigen gesundheitlichen Einschränkungen unterliegen, nur noch leichte Tätigkeiten verrichten können und deshalb keinen Arbeitsplatz finden.

Darüber hinaus sollte auch für jüngere Jahrgänge eine Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit geschaffen werden. Wer eine schlechter bezahlte Tätigkeit ausübt, weil er aus gesundheitlichen Gründen in seinem ursprünglichen Beruf nicht mehr arbeiten kann, soll den Einkommensverlust wenigstens zum Teil ausgeglichen bekommen. Dies könnte z. B. durch eine Teil-Erwerbsminderungsrente geschehen, deren Anteil an einer vollen Erwerbsminderungsrente dem Anteil des Einkommensverlustes vom ursprünglichen Einkommen entspricht. Liegt das neue Einkommen z. B. 40 Prozent unter dem vorherigen Einkommen, würde eine 40-prozentige Teilrente gezahlt. Damit würde eine zielgenaue Absicherung gegen den sozialen Abstieg bei Berufsunfähigkeit geschaffen, die gleichzeitig Arbeitsanreize setzte.

Schließlich muss das Niveau der Erwerbsminderungsrenten angehoben werden. Wer heute vor dem 63. Lebensjahr in Erwerbsminderungsrente geht, muss Abschläge bis zu 10,8 Prozent hinnehmen – bis zum Lebensende. Diese Praxis hat das Bundessozialgericht kürzlich in einem Urteil als rechtmäßig bewertet (vgl. SozSich 8/2008). Die Abschläge sind mit einer Ursache dafür, dass die Erwerbsminderungsrenten so niedrig ausfallen. Diese Abschläge gehören abgeschafft – auch weil sie systemwidrig sind. Da die Entscheidung für die Erwerbsminderungsrente von den Versicherten nicht freiwillig getroffen wird, dürfen sie hierfür auch keine Nachteile erleiden.

Für 2010 sieht der Sozialgesetzgeber eine Überprüfung der Rente mit 67 vor. Geschieht diese verantwortungsvoll, muss diese Evaluation auf jeden Fall die berufs- und branchenspezifischen Besonderheiten berücksichtigen. Denn die wirtschaftliche und soziale Situation älterer Arbeitnehmer hängt stark von deren ausgeübtem Beruf ab. ■



*Klaus Wiese
ist Vorsitzender der
Industriegewerkschaft
Bauen–Agrar–Umwelt*